



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: friederike.eggert@bmwi.bund.de; fabian.thuelig@bnetza.de

17.01.2022

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Solidaritätsplattform vom 17. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Eckpunktepapier Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit dem Eckpunktepapier anstrebt, das Vorgehen im Solidaritäts- und Krisenfall zu strukturieren und zu konkretisieren. Für EFET Deutschland ist dabei insbesondere wichtig, Verzerrungen des Gasmarktes zu minimieren und die Praktikabilität der Regelungen zu gewährleisten.

Der Einsatz von nicht-marktbasierten Maßnahmen ist nicht wünschenswert, da er eine Abkehr von der marktbasierteren Bepreisung darstellt und mit Verwerfungen und Marktverzerrungen verbunden sein dürfte. Daher werden nicht-marktbasierte Maßnahmen auch vom Gesetzgeber als Ultima Ratio betrachtet, nämlich für Szenarien, in denen das notwendige Gas durch Marktmechanismen nicht mehr beschafft werden kann. Auch für den Solidaritätsmechanismus sollten nicht-marktbasierte Maßnahmen erst dann ergriffen werden dürfen, wenn marktbasierteren Maßnahmen nicht mehr verfügbar sind.

1. Marktbasierte Maßnahmen sollten über etablierte Instrumente und nicht über die neue Plattform abgewickelt werden

Die neue Plattform sollte nur für nicht-marktbasierte Maßnahmen genutzt werden dürfen (Szenario 1 und 3 im Eckpunktepapier). Eine Verwendung der neuen Plattform für die marktbasierteren Beschaffung von Gas (wie beispielsweise in Szenario 2 des Eckpunktepapiers) lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Es gibt bereits funktionierende Marktmechanismen, um Gas zu handeln. Diese sollten auch für marktbasierteren Maßnahmen im Solidaritätsfall genutzt werden. Als Beispiele wären hier die bilaterale Ausschreibungsplattform des Marktgebietsverantwortlichen THE sowie die Gasbörse zu nennen.

- Die Einführung neuer Marktmechanismen kann zu einer Aufteilung des Angebots auf verschiedene Plattformen führen und somit die Liquidität unnötigerweise aufspalten.
- Der Vergleich der Preise zwischen anderen Marktplätzen und der neuen Plattform dürfte schwierig sein, da gewisse Aspekte (soziale Relevanz) auf anderen Marktplätzen keine Rolle spielen.
- Die Vergütung marktbasierter und nicht-marktbasierter Maßnahmen dürfte sich stark unterscheiden. Marktbasierete Gebotspreise sind durch den Anbieter frei bestimmbar, was auf die Vergütung nicht-marktbasierter Maßnahmen kaum zutreffen dürfte. Beide Szenarien (marktbasierter und nicht-marktbasierter) unterscheiden sich auch in dem Sinne voneinander, dass das Angebot marktbasierter Maßnahmen freiwillig ist, während die Erbringung nicht marktbasierter Maßnahmen verpflichtend ist. Beide Szenarien auf einer einheitlichen Plattform abzubilden, bringt daher eigentlich keine Vorteile.

Auch die Existenz von Bonitätsrisiken wäre kein Grund, etablierte Marktmechanismen nicht zu nutzen. Potenziell solidaritätssuchende Mitgliedsstaaten könnten sich wie andere Marktteilnehmer an der Börse registrieren, wo diese Risiken mit etablierten Prozessen adressiert werden. Denkbar wäre es, diese dann von den damit verbundenen Entgelten freizustellen, solange die Aktivitäten auf das Solidaritätsgesuch begrenzt sind.

Der im Eckpunktepapier beschriebene Ansatz der Schaffung einer Plattform, die im Falle einer Solidaritätsanfrage die Basis auch für marktbasierete Unterbrechungsangebote bildet, ist ggf. für Mitgliedstaaten geeignet, die – anders als Deutschland – nicht über geeignete und bewährte Handelsplattformen für diese Zwecke bereits verfügen. Wir sehen aber keinen Grund, warum bestehende Flexibilität in Deutschland nicht über die bereits etablierten Marktmechanismen gehandelt werden sollte. Daher sollte auch in dem im Eckpunktepapier beschriebenen Szenario 2 das Gas nicht auf der Plattform, sondern über bestehende Marktmechanismen gehandelt werden.

Sollte entgegen unserer Empfehlung dennoch an diesem Element festgehalten werden, würden wir folgende Klarstellungen anregen:

- Bei der Bedienung eines Solidaritätsgesuches über die Plattform durch marktbasierete Maßnahmen würden Anbieter auf der Plattform noch nach einer Aufforderung die Gelegenheit bekommen, ihre Angebote zu formulieren. (Sollte dem nicht so sein, wäre eine kontinuierliche Aktualisierung der Angebote notwendig, unabhängig davon, ob ein Solidaritätsfall wahrscheinlich erscheint. Dies wäre mit sehr großem Aufwand und keinem Nutzen verbunden.)
- Industriekunden würden (im Rahmen des bestehenden Wettbewerbsrechts) frei entscheiden können, welche Mengen sie zu welchem Preis marktbasierete anbieten möchten. Eine Preisobergrenze wäre nicht vorgesehen.
- Bilanzkreisverantwortliche würden selbst entscheiden können, ob sie Flexibilität über die Plattform marktbasierete vermarkten oder nicht. Beim Abruf müsste der Bilanzkreisverantwortliche natürlich informiert werden, damit er weiß, dass die Einspeisung trotz der unterbrochenen Ausspeisung aufrecht zu erhalten ist. (Allein für die Vermarktung der Flexibilität der Industriekunden ist keine Aktivität des Bilanzkreisverantwortlichen notwendig. Auch die Vermarktung weiterer Flexibilitätsquellen durch Bilanzkreisverantwortliche auf der Plattform wäre freiwillig. Auch hierfür wäre keine Preisobergrenze vorgesehen.)

2. Das Vorgehen bei nicht-marktbasiereten Maßnahmen bleibt unklar

Wie die Bepreisung für nicht-marktbasierete Maßnahmen bestimmt werden soll, bleibt im Eckpunktepapier offen. Wir gehen davon aus, dass diese nicht mehr frei durch den Anbieter bepreist werden. Es ist auch unklar, wie die Daten überprüft

werden oder wie mit fehlenden / falschen Daten umzugehen wäre. Genau hier wäre aber ein geordnetes Vorgehen notwendig, um zu einer sinnvollen Abschaltreihenfolge zu kommen.

Auch die Rollenverteilung erscheint uns noch nicht einheitlich geregelt. Während laut Eckpunktepapier Industriekunden selbst ihre Flexibilitäten auf die Plattform stellen sollen, scheint für andere Flexibilitätsquellen der Bilanzkreisverantwortliche diese Rolle innezuhaben. Die Gründe für diese Diskrepanz sind uns nicht klar und wir sehen die Gefahr, dass damit die gleiche Flexibilität mehrfach angeboten würde und somit ein falsches Bild über das Flexibilitätspotential entstehen könnte.

3. Ambitionierter Zeitplan

Es ist nachvollziehbar, dass die Implementierung für den 01.10.2022 geplant ist und damit ein Zeitpunkt vor Beginn des nächsten Winters anvisiert wird. Dies resultiert allerdings in einem sehr ambitionierten Zeitplan, unter dem die Qualität des Projektes nicht leiden darf. Es wäre wichtig, dass die Rückmeldungen der Marktteilnehmer in die Konzeption sowie die detaillierte Ausgestaltung der Plattform einfließen können. Auch die Veröffentlichung von Testumgebungen vor der tatsächlichen Implementierung hat sich in vergleichbaren Projekten als sehr wichtig erwiesen. Wir würden es begrüßen, wenn Informationen bezüglich des weiteren Projektverlaufs, insbesondere was die Rolle der Marktteilnehmer betrifft, veröffentlicht würden.

4. Datenschutz

Die über die Plattform kommunizierten Daten dürften kommerziell, aber möglicherweise auch sicherheitspolitisch sensibel sein. Wir würden gerne mehr darüber erfahren, wie verhindert werden wird, dass diese Daten missbräuchlich verwendet werden. Die Datenschutzproblematik ist ein weiteres Argument dafür, die Verwendung der Plattform auf Gasmangellagen, auf die mit nicht-marktbasierten Maßnahmen reagiert werden muss, zu beschränken und damit die Daten nur dem Bundeslastverteiler zugänglich machen zu müssen.

Für Rückfragen und weitere Erörterung steht EFET Deutschland selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org